

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des

EASA TECHNISCHEN BETRIEBES (EASA TB)

Nachprüfungen von Luftfahrtgerät werden nach den vom EASA TB auferlegten Bestimmungen nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt:

1. Verwaltungsmäßig ist für den EASA TB der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e V, Stuttgart, zuständig.
2. Die Prüfaufträge sind schriftlich vom Eigentümer oder Halter des Luftfahrtgerätes zu erteilen. Prüfaufträge von Luftsportvereinen sind von den vertretungsberechtigten Mitgliedern, ihres Vorstandes oder von deren Bevollmächtigten, die ihre Vollmacht nachzuweisen haben, zu unterzeichnen.
3. Die Prüfgebühren werden nach der jeweilig gültigen Prüfgebührenordnung des EASA TB berechnet.
4. Die Prüfgebühren, von deren Bezahlung grundsätzlich der Beginn der Prüfarbeiten abhängt, sind nach Eingang der Rechnung ohne Abzug sofort fällig.
5. Der BWLV haftet für grobfahrlässige oder vorsätzliche Schadensverursachung durch vertragswidriges Handeln von Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshilfen des BWLV. Im Übrigen verzichtet der Auftraggeber auf Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber dem BWLV, dessen Organen, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungshilfen für alle Schäden, die ihm aufgrund einer schadensverursachenden Handlung dieser Personen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses entstehen. Der Verzicht gilt nicht soweit und in der Höhe, als die Ersatzpflichtigen durch eine Versicherung gedeckt sind. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, soweit diese aus dem Schaden eigene Ansprüche herleiten können.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Für die Prüfung sind bereitzustellen:

- Das Luftfahrtgerät in gereinigtem Zustand, Segelflugzeuge abmontiert.
- Bordbücher, Betriebs- und Prüfaufzeichnungen sowie Freigabebescheinigungen / Befundberichte mit Erledigungs-Vermerk oder Beanstandungen.
- Die zum Luftfahrtgerät gehörenden Fluggeräte- oder Betriebshandbücher.
- Bei Funkausrüstung der Prüfbericht der letzten Prüfung und die gültige FTZ-Genehmigungsurkunde.
- Nachweis der durchgeführten Lufttüchtigkeitsanweisung (AD/LTA).

Für eingesandte Fallschirme wird keine Haftung übernommen.

Abkürzungen Prüftypen:

P-GTÜB	>	Grund- u. Teilüberholung
P-JN	>	Jahresnachprüfung
P-NPÄND	>	Nachprüfung (erhebliche Änderung)
P-NPLTA	>	Angeordnete Nachprüfung nach LBA-LTA
P-NPREP	>	Nachprüfung (gr. Reparatur)
P-SP	>	Stückprüfung
P-UJNP	>	Umfassende Jahresnachprüfung
P-FREIG	>	Freigabebescheinigung durch Prüfer
P-ALTÜ	>	Prüfung zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit
P-KOMPL	>	Prüfung nach komplexer Instandhaltung